

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

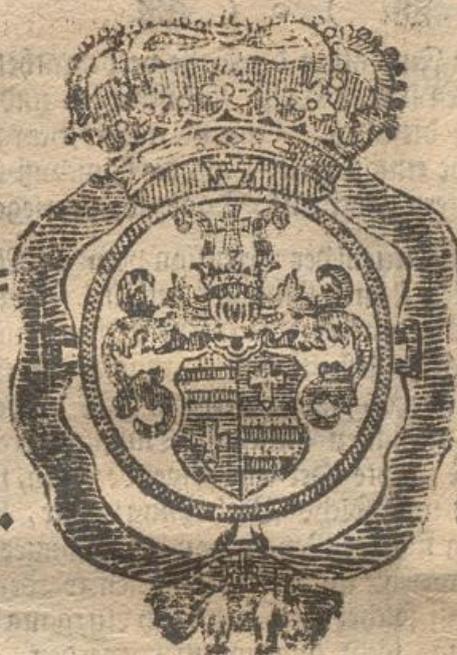
## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757**

7.11.1757 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913505](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913505)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags, den 7. Nov. 1757.
 

---

## I. Verordnung.

Fortsetzung der näheren Anordnung, 2c.

Veräumen dahingegen diese Wittwer binnen ostberührter Zeit, auf eine solche Art, wie hier gesagt, in die Cassé einzuschießen, so sollen dieselbe nachhero mit irgend einem Einschusse nicht angenommen werden, es werden dann von der Einschuss-Summa samt der Recognition schadlose Zinsen, von ihrem ersten mit gebührendem Attest zu beweisenden Hochzeits-Tage ab, bezahlet, mithin auch die Hälfte der einzuschießenden Summa und der Recognition für so ofte, sie seit dem ersten mahl verheyrathet gewesen, mit den Zinsen die daraus fließen können, schadlos erleget, als dasjenige, was die Cassé würde profitiret haben, falls für die erste oder nachfolgende Frau eingeschossen worden wäre. Sollte es jedennoch aber seyn, daß unter denen in Unsern würcklichen Krieges-Diensten stehenden Officiers, als die, welche in verschiedenen Begebenheiten vorzüglich vor dem Civil-und Geistlichen Stande zu der Cassé contribuiren, sich annoch

einige finden sollten, die vor Foundation der Cassé verheyrahtet gewesen, ohne das Vermögen gehabt zu haben in der Cassé einzuschießen und dieselbe Wittwer werden mögten; so mögen dieselben, wann sie wieder heyrathen, mit Einschuss angenommen werden, ohne etwas weiter, als die Einschuss-Summa mit schadlosen Zinsen von ihrem letztern Hochzeits-Tage ab, zu erlegen. Und da es

2. Nach dem zweyten Articul der Extension vom 25. April 1740 erlaubet ist, daß diejenigen, die einen kleinen Einschuss gethan, selbigen nach Gutbefinden zu einem grössern verhöhen mögen: so lassen Wir es auch fernerhin dabey sein Bewenden haben, doch dergestalt, daß es amnoch die erste Frau sey, für welche die Verhöhung geschiehet, als in welchem Fall es dem Mann immershin frey stehet, den für ihr gethanen Einschuss, Einhalts beregten Articuls, zu verhöhen. Ist es aber die zweyte oder eine folgende Frau, für welche die Verhöhung verlanget wird; so mag solche Verhöhung zwar, biß Ausgang dieses Jahres und gegen Erlegung simpler Renten von des Mannes erstem Hochzeits-Tage ab, der, wann er gewesen, mit Attest erwiesen werden muß, angenommen werden; Nach Verlauf solcher Zeit, nemlich Ausgang dieses Jahres aber, soll dergleichen Verhöhung nicht angenommen werden, es sey dann, daß, ausser der Verhöhungs-Summa samt der Recognition der Cassé zugleich alle die Vortheile, die sie, bey Abtoben so wohl der erstern als nachfolgenden Frauens beydes an schadlosen Zinsen und verfallenen halben Einschüssen, hätte haben können, erstattet werden.

(Die Fortsetzung künfftig.)

## K. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Liade Kösters, als Löserin ihres Mannes, Johann Kösters, Concurs-Gütther, Oberl. Erlaubniß erhalten, am 19. Dec. h. a. in ihrem Wohnhause zu Etsfleth, ihre Effecten und Mobilien auch einige Kirchen- und Begräbniß-Stellen, zu Etsfleth, an die Meistbierende verkauffen, auch ihr Haus samt dem Krüge zu Etsfleth, an die Meistbierende auf 3 Jahre verheuern zu lassen. Die Angabe ist, wegen der zu verkauffenden Kirchen- und Begräbniß-Stellen am 17. Dec. h. a. auf hiesiger Köntal. Regierungs-Cantley.

2. Es hat Johann Stühmer, zu Barnesfleth, die zu seinem Adel. Guthe gehörige Nieder-Jagt-Rechtigkeit, an Bartholomäus Grovermann Jun.

verkauft. Am 20. Dec. h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.

3. Es hat Luer Danielsberg in der Teichhorst, von dem ehemahligen Bürger zu Delmenhorst Hermann Casar, jeso zu Berne wohnhaft, sechs Scheffel Saatlandes auf dem Schlutter-Felde, davon 2 Scheffel an den Feldhagen und 4 Scheffel auf dem sogenandten Blud-Campe belegen, käuflich an sich erhandelt. Die Angabe ist den 30. Nov. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgerichte.

4. Es hat Friederich Ehlers, zu Overwarfe, sieben Tück Gras Land auf dem Uterlander Feldmarkt belegen, der Siemerlings Hamm genannt, an Edo. Döschel, zu Stodel verkauft. Den 19. Dec. a. c. ist die Angabe bey dem Landwührder Amtsgerichte.

NB. Es ist der auf den 26. dieses Monats Nov. in Carl Hasemanns Wirthshaus zu Develgönne, angelegte Verkauf, des weyl. Assessors Zicksen nachgelassenes und daselbst belegenes Wohnhaus etc. wiederum aufgehoben worden.

5. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß einige Kirchen Stellen in St. Lamberti Kirchen hieselbst, so theils derselben, theils dem Priester Wirren und Elterlosen Kinder-Fundo gehören, am 9. Nov. h. a. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley, öffentlich an die Meistbietende verkauft, einige aber verheuert werden sollen. Und können diejenigen, so solche zu kaufen und zu heuern belieben haben, sich also denn einfinden, und nach Gefallen bieten, auch vorher von solchen Stellen die nöthige Nachrichten bey denen Provisoribus Strohm und Grovermann, einziehen. Oldenburg in Consistorio, den 26. Oct. 1757

J. C. Gude.

6. Es ist per Subdiales E. C. Rath der Stadt Bremen an den hiesigen Wohl-löbl. Stadt-Magistrat eine Edictal-Citation folgendes Inhalts eingesandt, und schöbrig affigiret worden, daß alle Creditores von dem ausgetretenen, und zum Concurs gekommenen Bremischen Bürger Jacob Wellmann am 6. Dec. a. c. zu Bremen auf dem Rathhause coram Commissione ihre Forderungen sub pöna präclusi angeben, liquidiren und Bescheid Rechtens gewärtigen sollen.

7. Das Aufheisen der Stadts-Pfänder vor diesen Winter soll am 15. dieses auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Mindestfordernden ausgedungen werden.

NB. Es ist in der letzten Anzeige Num. 44. unter den Gerichtlichen Proclamatis Num. 8 ein Fehler eingeschlichen, da gesetzt worden: "der Nachlaß von weyl. Diederich Voogt Witwe u. welches heißen soll: Diederich Voogs Witwe, und hiedurch geändert wird.

## II. Privatsachen.

1. Es wollen sel. Postbotenmeister Strüven nachgelassene Erben, ihr zur Develgönne stehendes Haus nebst Garten den 11. Nov. a. c. als nächsten Freytag in Hrn. Papeu Hause daselbst aus der Hand verkauffen oder auch verheuern. Liebhaber werden sich demnach am gemeldten Tage und Orte einfinden, und nach Gefallen bieten.
2. Der von der Frau Assesserin Trentepohlen angelegte Verkauf, dero Ländereyen auffer dem Eversten Thor, soll noch mit verkauffet werden, das daselbst bey ihrem Hause stehende alte Haus zum Abbrechen, wie auch ihren 7. Theil an der Marsch habenden Gerechtigkeit mit zu verkauffen.
3. Der Hr. Provisor Eylers, hat 4 in St. Lamberti Kirche hieselbst, befindliche Kirchenstellen, als 2 Manns- und 2 Frauens-Stellen, sogleich angetreten werden können zu verheuern; wessfalls die Liebhaber bey ihm weitere Anweisung bekommen, und accordiren können. Oldenburg den 3. Nov. 1757.
4. Sel. Hrn. Assessoris Glessen Kinder Vormund, lässet hiermit bekandt machen daß der von ihm bewirckte und mit Hochobertlicher Erlaubniß auf den 26. Nov. anni currentis in Carl Havermanns Wirthshaus zur Develgönne angelegte Verkauf seiner Pupillen daselbst belegenes Haus cum pertinentiis wieder aufgerufen sey, allwo auch damit der auf den 21. ejusd. angelegte Terminus zur Ausgabe cessiret.
5. Es sind diesen ankommenden Martini 150 bis 160 Rthlr. gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen. Wer dieselben verlangt, kann sich bey dem Hrn. Advocat Töpcken zur Develgönne melden.

OLDENBURG,

gedruckt bey J. A. Götjen, Kön. Dan. priv. Buchdrucker.